Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
-Ganztagsschulensatzung-

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (GVOBl. Schl. – H. S. 669) und des § 5 Abs. 3 und 6 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl. – H. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl. – H. S. 404) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Müssen vom 10.07.2025 folgende Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Benutzung

§ 1 - Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Der Schulverband Müssen betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG), der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Müssen als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Die Offene Ganztagsschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Müssen eingerichtet. Über Ausnahmen entscheiden die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

(4) Die Offene Ganztagsschule verfügt über ein eigenes Konzept und ist als fester Bestandteil der Grundschule Müssen im Schulprogramm verankert.

§ 2 - Leitung der Offenen Ganztagsschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule gehört der Verwaltung des Schulverbandes Müssen an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule.

§ 3 - Begriffe

Für die Zwecke dieser Satzung bezeichnet der Begriff

1. „Schulverband Müssen“
   den Zusammenschluss der Gemeinden Müssen, Sahms, Schulendorf und Groß Pampau als Schulzweckverband und Schulträger der Offenen Ganztagsschule Müssen.

2. „Schuljahr“
   die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

3. „Schulhalbjahr“
   die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz dafür bestimmte Zeit. Das erste Schulhalbjahr umfasst die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahres beginnt jeweils am 1. Februar und endet jeweils am 31.Juli.

4. „Ferienbetreuung“
   die in den Schleswig-Holsteinischen Sommer-, Oster- und Herbstferien nach den Regeln des § 7 stattfindenden Betreuungsangebote.

5. „beweglicher Ferientag“
   einen durch Beschluss der Schulkonferenz auf ein bestimmtes Datum festgelegter zusätzlicher Ferientag gemäß der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein.

6. „Schulentwicklungstag“
   einen der Lehrerfortbildung dienender, durch Beschluss der Schulkonferenz auf ein bestimmtes Datum festgelegter, für die Schülerinnen und Schüler unterrichtsfreier Tag.

7. „Erziehungsberechtigte“
   den oder die Personensorgeberechtigte(n) und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 4 - Betreuungszeiten

(1) Offene Ganztagsschule bietet Betreuung

1. an Schultagen

   von 07:00 Uhr bis 08:05 Uhr und
   von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. während der Ferienbetreuung

   Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
   Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) In der schulfreien Zeit findet keine Betreuung statt, hierzu gehören auch Schulentwicklungstage und bewegliche Ferientage; § 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in Kursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und soll insbesondere die Bereiche

a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
b. Fremdsprachenunterricht
c. Sportunterricht
d. Lernförderung
e. Informatikunterricht
f. Hausaufgabenbetreuung
g. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

umfassen.

(2) Die Offene Ganztagsschule bestimmt für die angebotenen Kurse eine Mindestteilnehmerzahl sowie ggf. eine maximale Teilnehmerzahl.

(3) Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich die Offene Ganztagsschule vor, den Kurs ersatzlos entfallen zu lassen.

(4) Überschreitet die Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler die maximale Teilnehmerzahl, entscheidet das Los. Ein Anspruch auf die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einem bestimmten Kurs besteht nicht.

(5) Die offenen Betreuungsgruppen werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(6) Für das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt § 6 Abs. 2 SchulG.

(7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagsschule strebt der Schulverband Müssen eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

(8) Muss der Schulbetrieb der Grundschule Müssen aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe eingestellt werden, so wird auch der Betrieb der Offenen Ganztagsschule eingestellt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Betreuung, anderweitige Betreuung, Erstattung der nach § 14 fälligen Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

§ 6 - Ferienbetreuung

(1) Während der Schleswig-Holsteinischen Ferien bietet die Offene Ganztagsschule folgende Ferienbetreuung an:

- Herbstferien für die Dauer von 1 Woche
- Osterferien für die Dauer von 1 Woche
- Sommerferien für die Dauer von 2 Wochen

(2) In allen weiteren Ferien und an beweglichen Ferientagen findet keine Ferienbetreuung statt.

(3) Der Schulverband legt jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres fest, in welchen Wochen der Ferien nach Absatz 1 eine Ferienbetreuung stattfindet. Die Zeiten werden auf der Homepage der Grundschule Müssen veröffentlicht.

(4) Die Betreuungsangebote in den Ferien sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Das in § 5 (Ganztagsangebot an Schultagen) beschriebene Angebot findet in den Ferien nicht statt.

(5) Um alle Betreuungsangebote wie geplant durchführen zu können, erscheinen die Schülerinnen und Schüler in der Ferienbetreuung bis spätestens bis 8:30 Uhr. Für verspätet erscheinende Schülerinnen und Schüler besteht für diesen Tag keine Betreuungspflicht. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit den Aufsichtspersonen abgewichen werden.

(6) Die Leitung der Offenen Ganztagsschule kann die Teilnahme an der Ferienbetreuung auf eine maximale Teilnehmerzahl beschränken. Erfolgen Anmeldungen über die maximale Teilnehmerzahl hinaus, werden die verfügbaren Plätze nach einem festgelegten, auf der Homepage der Grundschule Müssen veröffentlichten Kriterienkatalog vergeben.

(7) Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

(8) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

(9) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagsschule auf eine Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern hin.

§ 7 - Aufsicht

(1) Aufsichtspersonen sind die in den Kursen nach § 5 (Ganztagsangebot an Schultagen) sowie im Rahmen der nach § 6 (Ferienbetreuung) eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule nach §§ 5 und 6 angemeldet sind und diese tatsächlich besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 8 - Anmeldungen und Benachrichtigung bei Verhinderung

(1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule nach §§ 5 und 6 schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule für den

gewünschten Betreuungsumfang (Tage pro Woche) an. Die Anmeldung wird verbindlich, wenn die Leitung der Offenen Ganztagsschule die Anmeldung bestätigt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagsschule besteht nicht.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem oder mehreren Tagen verhindert, die Offene Ganztagsschule zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich über das Kontaktformular auf der Homepage der Grundschule Müssen oder per Email an ogts.muessen@schule.landsh.de.

(5) Die Anmeldung für Schülerinnen und Schüler für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 5) gilt bis zum Ende des Schuljahres fort, in dem die Schülerin oder der Schüler die Grundschule Müssen verlässt, soweit diese von den Erziehungsberechtigten nicht vorher gekündigt wird (§ 9).

(6) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung (§ 6) erfolgt unabhängig von der Anmeldung für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 5) und für jede Ferienbetreuungszeit gesondert.

§ 9 - Kündigung der Anmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs

(1) Die Anmeldung zum Besuch der Offenen Ganztagsschule nach § 5 kann durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Offenen Ganztagsschule schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden.

(2) Die Leitung der Offenen Ganztagsschule kann die Kündigungsfrist in Abstimmung mit dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten.

(3) Der Betreuungsumfangs kann durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres schriftlich bei der Leitung der Ganztagsschule geändert werden.

(4) In Einzelfällen und bei vorliegender Härte kann mit Zustimmung der Leitung der Offenen Ganztagsschule und des Schulverbandsvorstehers abweichend von Abs. 3 eine Änderung erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen und besonderen Bedarf an der Änderung nachweisen.

(5) Die Anmeldung für jede Ferienbetreuung kann, wenn die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers durch die Leitung der Offenen Ganztagsschule bestätigt wurde, nicht gekündigt werden. In Einzelfällen und bei vorliegender Härte kann mit Zustimmung der Leitung der Offenen Ganztagsschule eine abweichende Einzelfallentscheidung getroffen werden.

§ 10 - Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

(1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ausschließen:

a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,

b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot trotz bestehender Anmeldung nicht regelmäßig wahrnimmt,

c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Aufsichtsperson wiederholt zuwiderhandelt,

d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde,

e. wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der Offenen Ganztagsschule und den Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen nicht möglich ist.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule; die Gebührenpflicht nach §§ 13 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsschule nach Absatz 1 a - c und e müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

(6) Vor dem Ausschluss nach Absatz 1 d) erfolgt abweichend keine Anhörung der Erziehungsberechtigten. Über den Ausschluss entscheidet abweichend die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

(7) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagsschule ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers unverzüglich zu informieren.

§ 11 - Versicherungsschutz

(1) Die Offene Ganztagsschule verfügt über ein eigenes Konzept, ist im Schulprogramm verankert und fester Bestandteil der Grundschule Müssen. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule, der Grundschule Müssen oder der Verwaltung

des Schulverbandes Müssen zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft den Schulverband Müssen keine Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 12 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an Schultagen (§ 5) und in den Ferien (§ 6) sind Benutzungsgebühren gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren enthalten weder Kosten für die Mittagsverpflegung noch Materialkosten, die gegebenenfalls in einzelnen Kursen anfallen. Diese sind – soweit nicht anders bestimmt - gesondert zu entrichten.

§ 13 - Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes in der Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt die Gebühr inklusive Mittagsbetreuung abhängig vom gebuchten Betreuungsumfang:

a) für einen Tag wöchentlich = 35,00 Euro
b) für zwei Tage wöchentlich = 50,00 Euro
c) für drei Tage wöchentlich = 75,00 Euro
d) für vier Tage wöchentlich = 85,00 Euro
e) für fünf Tage wöchentlich = 90,00 Euro

(2) Umfasst der gebuchte Betreuungsumfang ausschließlich die Mittagsbetreuung ohne Teilnahme am Kursprogramm, beträgt die Gebühr abhängig vom gebuchten Betreuungsumfang:

a) für einen Tag wöchentlich = 15,00 Euro
b) für zwei Tage wöchentlich = 30,00 Euro
c) für drei Tage wöchentlich = 55,00 Euro
d) für vier Tage wöchentlich = 65,00 Euro
e) für fünf Tage wöchentlich = 70,00 Euro

Die Mittagsbetreuung ist mit einer Frühbetreuung kombinierbar, für die weitere Gebühren anfallen.

(3) Für die Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 – 08:05 Uhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro monatlich. Diese Gebühr entsteht mit der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zur Frühbetreuung, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Frühbetreuung genutzt wird.

Die Frühbetreuung ist mit der Mittagsbetreuung kombinierbar, für die weiteren Gebühren anfallen.

(4) Für den Besuch eines Förderkurses kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.

(5) Für eine Betreuung nach den Betriebszeiten der offenen Ganztagsschule beträgt die Gebühr für jede angefangene Betreuungsstunde 15,00 Euro.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

(7) Leistungsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 um 50 % reduziert. Zusätzlich erfolgt die Reduzierung der Benutzungsgebühr um den vom Leistungsempfangenden gewünschten Betrag aus der bewilligten Leistung, höchstens jedoch bis zum Betrag der im Bewilligungsbescheid festgelegten Höhe dieser.

(8) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-5 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulverbandsvorsteher.

(10) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule erstattet werden.

(11) Für zwei Monate in den Sommerferien (Juli und August) entfallen die Nutzungsgebühren.

§ 14 - Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Für die Ferienbetreuung wird eine Gebühr von 100,00 Euro pro Woche erhoben. Diese Gebühr entsteht mit der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zur Ferienbetreuung, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche die Ferienbetreuung genutzt wird.

Wird die Ferienbetreuung allein aufgrund von Feiertagen an weniger als 5 Tagen pro Woche genutzt, wird die Gebühr abweichend um ein Fünftel pro nicht betreuten Tag verringert. Eine Erstattung aus anderen Gründen erfolgt nicht.

(2) Mit der Gebühr sind die Betreuung, die Verpflegung mit Frühstück und Vesper sowie die gegebenenfalls benötigten Materialien abgegolten. Für das Mittagessen fallen weitere Kosten an, die gesondert zu entrichten sind.

(3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 14 als auch § 15 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

(4) § 13 Absätze 5 und 7 gelten sinngemäß.

§ 15 - Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über die App „Kitafino". Die Offene Ganztagsschule bietet daneben keine zusätzliche Mittagsverpflegung an.

§ 16 - Gebührenerhebung, Fälligkeit, Zahlungsverpflichtete

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem aufgrund der Anmeldung und Bestätigung dieser Leistungen der Offenen Ganztagsschule in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Benutzungsgebühr nach §§ 13 und 14 ist monatlich im Voraus bis zum 15. des laufenden Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.

(3) Bei einer Kündigung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 10 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

(4) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner.

III. Abschlussvorschriften

§ 17 - Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 18 - Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Müssen erhebt, speichert und verarbeitet die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Erziehungsberechtigten nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG SH). Hierüber erfolgt eine Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bei Anmeldung der Schülerin oder des Schülers. Ohne die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule nicht möglich.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 19 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagsschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.02.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Müssen, den 11.07.2025

SCHULVERBAND
MÜSSEN
KRS. HZGT. LBG.
(Siegel)

Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher
Detlef Flint